Düsseldorfer Zeitung.

№ 127. Samstag den 8. Mai. 1847.

☞ Die zweite Beilage zu Nr. 126 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Abgeordn. von Auerswald. (Schluß der im vorigen Blatte abgebrochenen Rede.) Ganz abgesehen davon, daß es mir nach Durchlesung des Gesetzes über die Ehren-Gerichte nicht gelungen ist, zu entdecken, für welche Vergehungen bestimmte Strafen ausgesprochen sind, sondern, daß ich gefunden zu haben glaube, daß diejenigen Strafen, von denen die Rede ist und die ein ständisches Mitglied ausschließen können, eben so gut wegen ehrenlosen Vergehens verhängt werden können, als deshalb, weil Jemand sich nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entsprechend benommen hat oder Dienstvernachlässigungen hat zu Schulden kommen lassen und Aehnliches, wovon ich nicht überzeugt bin, daß es unter allen Umständen die Ehre verletze. Abgesehen davon, daß ich gern glaube, wie auch Vergehungen dieser Art stattfinden können, aus welchen die Bescholtenheit entsteht, so erlaube ich mir die Frage: wo liegt darin ein Prinzip, daß ein Offizier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube, behaupten zu dürfen nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einem unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Prinzip gelten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Offizier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Offizier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus besonderer Körperschaft besteht, über eine andere Körperschaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet seyn. Ich würde aber eins eben so beklagenswerth halten wie das andere und halte den Passus des §. 1 nd 2, ohne mich auf Spezialitäten einzulassen, von der Art, daß ich mich nur für seine Weglassung erklären kann. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Passus nd 3, wie ein Redner schon gesagt hat, der sich auf bürgerliche und Gemeinderechte bezieht. Nur in Konsequenz dessen, was ich in Betreff der Ehrengerichte sagte, will ich mir erlauben, dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg etwas zu erwiedern. Er fragt: wünschen sie, daß Jemand, der von der Gemeinde-Versammlung ausgeschlossen ist, in ihrer Versammlung Zutritt erhielte? Ich antworte, daß dies nicht zu meinen Wünschen gehört, aber eben so wenig wünsche ich auch, daß irgend eine kleine Gemeinde am Rhein berecheigt sey, ein ständisches Mitglied der Rosenberger Kreis-Versammlungen in Ostpreußen aus dieser ohne Weiteres auszuschließen. Ich glaube, ähnliche Fragen lassen sich viele stellen. Ich muß auf die Weglassung der einzelnen Theile des Paragraphen 1 antragen, nicht, weil sie eben nicht mitunter zweckmäßig wirken könnten, sondern weil sie dem Prinzip des Gesetzes entschieden entgegen sind. Ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit dem § 6 Punkt 2, wo gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, also, wie ich bereits mit anderen Worten ausdrückte, wenn der Richter die persönliche Vermuthung hat, daß das Gesetz ihn richten werde, daß er dann für bescholten zu erachten ist. Ich bitte auf die praktischen Folgen einer solchen Sache zu sehen, es handelt sich hier nicht um Strafwürdigkeit, sondern um Bescholtenheit. Die Strafwürdigkeit wird durch ein Erkenntniß nach dem Gesetz ausgesprochen, man mag die Ansicht des Richters theilen oder nicht, man muß sie anerkennen. Die Bescholtenheit ist aber, wie in den Gutachten der Abtheilung so schön ausgeführt ist, eine Sache der Ueberzeugung, die also auch nur, wenn sie mit Erfolg ausgesprochen werden soll, in einer Art ausgesprochen werden muß, die der Auffassung und Ueberzeugung unserer Mitbürger entspricht. Ich erlaube mir ober die Frage: ob ein Einziger in der Versammlung ist, der unter allen und jeden Umständen Jemanden deshalb, weil er in Kriminal-Untersuchung gekommen ist, für bescholten halten werde; deshalb aber nur, weil er bescholten gehalten wird, nicht, weil er strafwürdig ist, soll er ausgeschlossen werden. Es lassen sich unzählige Beispiele anführen, ich will nicht daran erinnern, daß die Ansicht der Richter irregeleitet seyn kann, ich will nicht an Preß- und politische Untersuchungen aller Art denken, ich will schlagendere Beispiele anführen. Der berühmte Admiral, der gegen das Gesetz die Seeschlacht lieferte und gewann, der große Feldherr, der mit dem Verbot des Hof-Kriegsraths in der Tasche die Landschlacht gewann, der tapfere und unglückliche Krieger, der ohne des Königs Ruf das Schwert für denselben zog und mit seinem Blute dafür büßen mußte, wäre mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage: wenn im Laufe dieser Untersuchung Jemand aufgetreten wäre und gesagt hätte, der Mann ist in Untersuchung, daher ist er bescholten und von den Ständen auszuschließen, welche andere Antwort, als ein wahrhaft homerisches Gelächter würde Jener erhalten haben. (Bravo.) Ich glaube aus diesen Rücksichten mich entschieden gegen den Punkt 2 §. 6 erklären zu müssen. Ich enthalte mich des Eingehens auf Spezialitäten und erlaube mir nur noch eine Sache, die ich nicht gern mißverstanden sehen möchte, zu berühren. Ich sprach davon, daß, wenn die Bescholtenheit ausgesprochen werden soll, dies nur einen Effekt haben kann, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit allgemein ganz unabhängig gehalten wird.

Ich sprach weiter davon, daß die vorläufige Anerkennung der Bescholtenheit nach Punkt 2 §. 6 von der subjektiven Ansicht des Richters und nicht von dessen nach dem Gesetze gefällten Urtheil entschieden werden soll, und da erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß, seit gewisse Gesetze bei uns erschienen sind, über die Unabhängigkeit des Richterstandes im Volke im Lande Besorgniß entstanden ist. Ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen, es ist nicht meine Absicht, auf diesen Punkt einzugehen und zu untersuchen, ob das Recht oder Unrecht stattfindet, aber das Faktum, daß eine überwiegende Anzahl unserer preußischen Mitbürger in dieser Weise darüber denken, ist nicht zu bestreiten, denn es ist von mehreren Provinzial-Landtagen Sr. Majestät angezeigt worden. Das aber ist der wahre und wichtige Artheil, den wir von der Gesetzgebung haben sollen, nicht daß wir uns beschäftigen mit der Redaction einzelner Paragraphen, nicht daß wir uns den Kopf zerbrechen, ob sie um ein Jota zweckmäßiger seyn könne oder nicht, sondern daß wir sagen, diese Prinzipien werden vom Volke nach dem Rechtsgefühle, welches im Volke liegt, anerkannt, in dieser Weise sind sie demselben zugänglich, nud in dieser Weise können sie gepflegt werden. Das ist es, wodurch wir den Zweck erfüllen, Sr. Majestät dem Könige treu und redlich mit unserem Beirath zur Seite zu stehen.

Abg. Winzler: Nach dem Vortrefflichen, was wir über den vorliegenden Gesetz-Entwurf schon an dieser Stelle gehört haben, wird einem schlichten Bürger, wie mir, wenig zu sagen übrig bleiben, indeß was ich auch, wenn ich mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, Vortreffliches gehört habe, so kann ich dies nur von meinem Standpunkte aus für ideale Wünsche halten, die herrlich klingen, bei denen ich nur aber fragen muß, ob sie überall Anwendung finden können. Das vorliegende Gesetz hat, wie alles menschliche Machwerk, was von Geist und Kraft entstanden ist, mannichfachen Tadel zu erfahren, man kommt hier, wie bei ähnlichen Machwerken, auf das Lob zurück, wenn sie sich im praktischen Gebrauche entwickeln und Brauchbarkeit gezeigt haben. Es fragt sich nur, ob der Gesetz-Entwurf, wie er besprochen ist, noch etwas übrig läßt, wenn alle die Anklagen und Tadel, die über ihn erhoben sind, nicht in Anwendung kommen sollen. Jeder Einzelne von uns, und es ist Keiner, der nicht innig den Wunsch gehegt hat, in den Augen seiner Mitbürger, seiner Nächsten im Volke, unbescholten und rein dazustehen. Dazu muß es Mittel geben, das eine liegt in mir selbst mich so zu betragen und zu reden, daß man mich dafür halten muß, und daß der innere Richter, der in mir selbst ist, mir das Zeugniß davon geben muß. Aber auch für äußere Ehre muß es Regeln und Gesetze geben. Wenn nun etwas so Hochstehendes, wie diese Versammlung, auf die die Augen vom ganzen Lande, von Europa gerichtet sind, Bestimmungen treffen würde, die der Hauch der Unbescholtenheit trüben könnte, so würde dies einen höchst nachtheiligen Eindruck machen.

Wenn wir die Unbescholtenheit wollen, und ich kann nicht zweifeln, daß wir sie wollen, dann, meine Herren, müssen wir auch Mittel, Kriterien haben, die Unbescholtenheit erkennen zu können. Wir haben herrliche Worte von einem Redner der Rheinprovinz gehört, aber trotz dem, daß er die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs verwirft, habe ich nicht auffinden können, was nach seiner Ansicht dafür eintreten soll. Ich habe nur gehört, Niemand anders als der Richter darf über die Bescholtenheit erkennen, manchmal mag dies ausreichen, aber mir steht die Achtung meiner Umgebung höher, derjenigen Richter, die mich kennen, die mich täglich sehen, diese steht mir höher, als die des einzelnen Richters, der mich nicht kennt, nicht allwissend ist, nicht zu sehen vermag, wie ich mich so lange benommen, der mich nur nach den vorliegenden Thatsachen beurtheilt, ein solches Urtheil wird nicht schützend seyn, und wir wollen doch Schutz finden. Meine Herren, wenn wir die Unbescholtenheit wollen und dazu eine Kraft, ein Kriterium wünschen, so kann dies nur in einem Gesetze bestehen. Der Entwurf hat Mängel, ich selbst werde auf einige aufmerksam machen, dafür ist er menschliches Machwerk, aber im Ganzen finde ich nichts darin zu fürchten, ich bewillkommne ihn als eine Wahrung, weil er mich nicht dem Kriterium eines einzelnen Richters hinstellt, sondern einer so erleuchteten Versammlung, weil er mich meinen Standesgenossen hingibt, die wissen, wie sie mich zu beurtheilen haben. Das Fürchterlichste wäre, wenn es einem Einzelnen hingegeben seyn würde. Deshalb stimme ich für den Gesetz-Entwurf und werde mir erlauben, später einzelne Amendements vorzuschlagen. Aber ich bitte, da ich einmal an dieser Stelle bin, wohin zu gelangen es schwer hält, noch einige Bemerkungen hieran knüpfen zu dürfen. Mit jedem Tage sehen wir, mit welcher Intelligenz und Kraft die Versammlung Alles zu erfassen sucht, was vorgelegt ist, aber es gehört Zeit, Frische und Kraft dazu, es liegt also das Recht eigentlich in uns Allen, die Bitte an unsere Vorstände zu stellen, daß die Kräfte und Zeit möglichst bewahrt und geschont werden. Ich bin zu einem Antrage gekommen durch das Referat; dasselbe enthält ganz faßliche Maßregeln, ohne welche keine Berathung bestehen kann. Sowohl das Referat als der Gesetz-Entwurf sind gedruckt und vertheilt worden. Der Zweck war, daß er dadurch Jedem von uns bekannt werden soll: warum lassen wir nun einen Entwurf, der unsere Kräfte und Zeit wegnimmt, noch einmal vorlesen, den wir schon zu Hause vielleicht mehrere male gelesen haben, und der in den Reden einen Widerhall erhält und dann noch stückweise uns vorgelegt wird? Ich wollte deshalb bitten, die Versammlung zu fragen, ob sie es nicht genehmigt, daß in den Fällen, wo die Referate den Mitgliedern länger als 24 Stunden vorher übergeben sind, es für unnütz gehalten werden dürfte, das Vorlesen hier noch einmal zu bewirken. Wir würden dadurch bei dem heutigen kleinen Entwurfe Zeit gewonnen haben, die uns überdies sehr nöthig ist, da uns noch viele Gegenstände vorliegen.

Marschall: Ueber diesen Gegenstand kann ich keine Berathung stattfinden lassen; es ist in der Geschäfts-Ordnung die Bestimmung enthalten, daß Propositionen und Petitionen allemal vorgelesen werden sollen. Wo das Reglement so deutlich spricht, habe ich keine Bestimmung zu treffen.

Mehrere Stimmen: Ueber Referate sind in der Geschäfts-Ordnung keine Bestimmungen enthalten.

Abg. Graf von Schwerin: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, nachdem wir die Rede des Abgeordneten von Köln gehört, der sich entschieden gegen den Entwurf des Gesetzes und das Prinzip desselben ausgesprochen hat, um mich meinerseits für dasselbe auf eben so entschiedene Weise zu erklären. Inzwischen hat ein Abgeordneter aus der Mark gesprochen, dessen Ansichten ich im Wesentlichen theile, und ich werde mich daher kurz fassen können. Ich muß gestehen, daß ich sowohl den Gesetz-Entwurf als Bedürfniß erachte, als ich auch das Prinzip, auf dem er beruht, durchaus für angemessen halten muß, mit Vorbehalt der Einwendungen, die ich gegen einzelne Bestimmungen habe. Der Gesetzentwurf ist bestimmt, wie der Königliche Herr Kommissar bemerkte, uns aus dem Bereich der Willkür auf einen festen Rechtsboden zu bringen, und somit liegt darin ein wesentlicher Fortschritt, und diesen begrüße ich mit Freuden. Ich will nicht weiter darauf eingehen, was der Herr Abgeordnete aus der Mark über das Prinzip, das Verfahren und die Konsequenzen gesagt hat. Ich glaube, daß das Prinzip in den einzelnen Bestimmungen auch ziemlich richtig durchgeführt ist und nur in einzelnen Momenten eine Abweichung stattgefunden hat, in welchen eine Modification stattfinden mußte. Ich komme darauf bei der späteren Diskussion wieder zurück. Nur zwei Einwendungen darf ich nicht unerwähnt lassen, die gegen den Gesetz-Entwurf gemacht worden sind; namentlich auch von einem Abgeordneten aus Preußen. Sie betreffen Nummer 2 und 3 des §. 1. Dieser Paragraph spricht das Prinzip aus, daß derjenige für bescholten zu achten, der erstens durch Erkenntniß dafür erklärt ist, und sodann der, wie Nr. 2 und 3 bestimmen, durch das Urtheil seiner Standesgenossen in seinem Stande nicht mehr ehrenhaft erachtet wird, und weil er in der kleineren Begränzung nicht unbescholten geblieben, auch in der größeren, die politischen Rechte der Standschaft nicht ausüben kann. Das Prinzip halte ich an sich für absolut richtig, und bitte ich zu erwägen, ob wir nicht einen Fehler begehen, wenn wir in Bezug auf unsere volksthümliche Wehr-Verfassung von demselben abweichen wollen. Wehrhaft und ehrenhaft sind bei uns identisch. Lassen Sie uns kein Prinzip annehmen, welches uns von dieser Basis entfernen könnte; wer nicht mehr für fähig erachtet wird, die Waffen, des Königs Rock zu tragen, der kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ständischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsatz, von dem, wie ich glaube, wir uns nicht entfernen dürfen, ohne das Prinzip unserer Wehr-Verfassung, des edelsten Kleinods, was wir in Preußen haben, zu verletzen. Unsere Wehr-Verfassung datirt aus jener großen Zeit, der wir uns so oft mit Freuden erinnern. Lassen Sie uns nicht undankbar seyn und stellen einen solchen Grundsatz in Frage. Niemand darf die Waffen tragen, der nicht vollkommen bürgerlich ehrenhaft ist, und so muß auch umgekehrt Niemand politisch unbescholten seyn dürfen, der nach dem bestehenden Gesetz militairisch nicht mehr intakt ist. Daher müssen wir Nummer 2 §. 1 aufrecht erhalten, vorbehaltlich alles dessen, was im Gesetz vom 20. Juli 1843 nicht angemessen seyn mag und daher an seiner Stelle angefochten werden muß. Es mag seyn, daß noch manche Vorurtheile da sind, die beseitigt werden müssen, die influenzirend seyn könnten auf das Urtheil der militairischen Ehrengerichte, Vorurtheile, von denen wir wünschen müssen, daß sie beseitigt werden, aber vertrauen wir auch der Entwickelung des freien öffentlichen Staatslebens, wie es durch unsere neue Gesetzgebung angebahnt ist, sie wird die Kraft haben, manche Vorurtheile zu beseitigen. Aber ich wiederhole, lassen Sie uns an dem Grundsatz der Wehr-Verfas-

fung nicht rütteln, daß wehr- und ehrenhaft identisch seyen. Endlich ist auch noch Nummer 3 des §. 1 angefochten worden. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären. Allerdings ist die Gemeinde-Versammlung eine weniger bedeutende, der Gesichtskreis ist ein beschränkterer, und es kann allerdings vorkommen, daß die große Mehrheit einer ständischen Versammlung wünschen möchte, einen Mann unter sich zu sehen, der aus irgend einem Motive des bürgerlichen Rechts für verlustig erklärt worden ist. Aber bedenken wir, er erscheint hier in unserer Versammlung nicht blos als Mensch, sondern als Vertreter der Gemeine der Bürgerschaft, und der kann unmöglich die Bürgerschaft vertreten, von dem seine Bürgerschaft der Meinung ist, er sey nicht vollkommen unbescholten. Das war, was ich mir erlauben wollte in Bezug auf das Allgemeine zu erwähnen, und behalte mir vor, über den §. 6, der von der Ruhe der ständischen Rechte spricht, noch einige Bemerkungen zu machen.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ein berühmter Rechtslehrer, jetzt an der Spitze unserer Gesetzgebung stehend, hat vor mehreren Jahren ausgesprochen, unsere Zeit sey nicht geeignet zur Gesetzgebung. Es scheint mir, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf einer der Belege für diesen Ausspruch sey, und zwar in der Hinsicht, daß die Materie, welche er ordnen soll, eigentlich sehr schwer durch die Gesetzgebung überhaupt zu ordnen ist. Es war nach meiner Ueberzeugung nämlich ein Fehler der früheren Gesetzgebungen, daß man ein so unbestimmtes Wort, wie das der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, in die Gesetzgebung aufnahm, anstatt einfach zu sagen, wer dies oder jenes Verbrechen begangen hat, wer solcher Verbrechen angeklagt ist oder in den und den bürgerlichen Verhältnissen sich befindet — lauter Kriterien, die durch das Gesetz klar dargelegt werden konnten —, kann nicht Mitglied der Standschaft seyn. Ich wünsche noch und ich hoffe es zuversichtlich, daß Sie diesen Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, nicht annehmen, sondern ihn sehr wesentlich amendiren werden. Wenn ich jetzt einige Bemerkungen mache von dem Verhältniß der Stände oder des Volks zur Staatsgewalt, zum Ministerium, so hoffe ich, daß die verehrten Herren auf der Ministerbank darin keine Persönlichkeiten erblicken werden.

Königlicher Kommissarius: Keineswegs!

Abg. Hansemann: Es handelt sich von Grundsätzen, nicht von Personen, und an unseren Grundsätzen müssen wir festhalten ohne Rücksicht auf die Personen, die jetzt Minister sind. Der frühere gesetzliche oder Verwaltungs-Zustand — ich weiß kaum einen Ausdruck zu finden —, dieser unbestimmten Eigenschaft der Bescholtenheit bestand darin, daß er theilweis durch Gesetze regulirt, theilweis aber dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgegeben war. Sie hat mitunter Gebrauch davon gemacht, Jemanden für bescholten zu erachten, der, wenn auch noch nicht in Anklagestand versetzt, doch in eine Untersuchung verwickelt worden war. Der Zufall hat in der Regel gewollt, daß, wenn dergleichen Fälle vorgekommen sind, es gerade solche Personen getroffen hat, welche der liberalen oder wie wir sonst die freisinnige Partei nennen wollen, angehört haben. Jetzt wird uns ein Gesetz vorgelegt, wodurch die Bescholtenheit völlig geregelt, völlig in gesetzliche Begriffe aufgenommen werden soll. Dieser Gesetz-Entwurf nun dehnt die Bescholtenheit aus, anstatt sie zu beschränken. Es ist bisher nicht vorgekommen, daß die Regierung diejenigen, welche bei Ehrengerichten von Offizieren aus dem Offizierstande entlassen worden sind oder zur Strafe versetzt worden waren, für bescholten erachtet hatte. Es ist auch nicht immer vorgekommen, daß wegen einer Untersuchung und selbst wegen einer politischen Untersuchung das Ministerium die betreffenden Personen für bescholten erachtet hat. Eben so wenig ist bei früheren Landtagen davon die Rede gewesen, ob Jemand von einem Gemeinde-Rath für bescholten erachtet worden sey, und daß hieraus die Folge entstehen müßte, daß er auch für diese Versammlung als bescholten anzusehen sey. Das Alles ist nun in diesem Gesetze vorhanden, und so wird also die Bescholtenheit, anstatt möglicherweise beschränkt, ausgedehnt auf viele Fälle; sodann, was früher das Ministerium nach seinem Ermessen etwa thun konnte, das soll jetzt eine rechtliche Folge seyn. Eine jede eingeleitete Untersuchung — denken Sie, meine Herren, welch ein vager Begriff — eine jede Untersuchung zieht den Verlust der ständischen Rechte nach sich...

Mehrere Stimmen: Suspension!

Abg. Hansemann: Den einstweiligen Verlust! Jemanden für eine Zeit lang auszuschließen, ist ebenfalls eine beträchtliche Beeinträchtigung seiner Rechte. Ich bin also gegen den Gesetz-Entwurf, weil er die Bescholtenheit ausdehnt, weil er nicht bestimmte Fälle aufstellt, in denen die Bescholtenheit angenommen werden soll; ich erkläre mich ebenfalls dagegen, daß man dem Ministerium die große Gewalt einräume, durch Einleitung von Untersuchungen einen Jeden aus der Standschaft und aus dieser Versammlung entfernen zu können. Nun, meine Herren, mache ich Sie auf einen Gegenstand aufmerksam, der mehrmals von früheren Rednern hier angeregt worden ist. Von der einen Seite wurde gesagt, wer als Gemeindebürger für bescholten zu erachten ist, der muß es auch ohne Weiteres für uns seyn; wer von einem Ehrengericht von Offizieren aus dem Offizierstand gestoßen ist, der müsse auch für uns bescholten seyn; kurz, die höchste Ehre, hier in der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu sitzen, wird abhängig gemacht von der Ansicht weniger Individuen, die in ganz anderer Lage sich befinden. Dieser Ansicht widersetze ich mich aufs entschiedenste, und ich wünsche, daß Sie sie nicht adoptiren werden. Sie würden, wenn Sie Ansichten dieser Art annehmen, wenn Sie die Bescholtenheit und die daraus rechtlich entstehenden Folgen zulassen, sich ganz und gar von dem Wege entfernen, den andere Völker, die uns auf dem Wege der politischen Entwickelung längst voraus sind, eingeschlagen haben. Es ist gesagt worden, man würde doch nicht einen im Anklagestand Befindlichen hier unter uns haben wollen; es wurde angenommen, daß es eine Entehrung für diese Versammlung seyn würde. Welche Achtung ich auch für Sie habe, meine Herren, doch sage ich mir, mich selbst mitzählend, mit Demuth, wir sind noch lange kein englisches Parlament (Bewegung). Wohlan, O'Connell war der Verschwörung angeklagt; mitten in seinem Prozesse, nachdem er Bürgschaft gestellt hatte, erschien er im Parlament unter allgemeinem Zujauchzen. Man war stolz darauf, ihn unter sich zu sehen, stolz auf die Freiheit der englischen Verfassung, daß nicht ein Ministerium im Stande war, diesen großen Mann aus der Mitte der Volksvertreter zu entfernen (Mehrere Stimmen: Sehr gut.). Ich bitte Sie daher, geben Sie dem Gesetz-Entwurf nicht Ihre Zustimmung; man hat sich hier auf Europa berufen, daß es aufmerksam auf unsere Verhandlungen sey. Jawohl ist es das; es wird ein Urtheil über uns fällen, ob wir würdig sind des großen Geschenkes, das Se. Maj. der König uns gemacht hat, indem er uns hier zur allgemeinen ständischen Versammlung zusammenberief. Nun, ich sage Ihnen, alle Völker, welche uns in der politischen Entwickelung voraus sind, würden sich höchlichst wundern, wenn wir Grundsätze annehmen, wie sie in diesem Gesetz-Entwurf enthalten sind.

Abg. Steinbeck: Es hat die hohe Versammlung ein so reiches Material zur Kritik des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in verschiedenartigem Sinne bereits angehört, und ich glaube, daß es sehr überflüssig zu seyn scheint, die Geduld der Versammlung noch länger in Anspruch zu nehmen. Wenn ich mich dennoch zu einem solchen Unternehmen entschließe, so geschieht es nur deshalb, weil ich das Gesetz für ein hochwichtiges Gesetz, für eine höchst bedeutende Stufe unserer Entwickelung halte. Es ist der Ausspruch unseres großen Rechtskundigen angeführt worden, unsere Zeit sey nicht geeignet zur Gesetzgebung, welchen dieser Rechtskundige mit solchen Worten nirgends ausgedrückt hat. Es ist keineswegs, das glaube ich recht wohl verstanden zu haben, seine Meinung, daß diese Zeit, daß unser Vaterland keine Gesetze hervorbringen könne, wie wir sie würdig auf unsere Nachkommen fortzupflanzen vermögen. Die Gesetzgebung schreitet fort, von Tag zu Tag, und wir haben in dieser letzten Zeit Gesetze empfangen, die wir alle freudig begrüßt haben, Gesetze, welche die kühnsten Wünsche des Vaterlandes erreicht, ja sogar übertroffen haben. In diesen Gesetzen ist ein Geist, der uns vorzüglich erfreut, es ist der Geist des Bewußtseyns des Deutschthums, jener deutschen Nationalität, es ist der Geist, den unser König von uns gepflegt wissen will, es ist der Geist, der uns unter die Fahnen berief, als mit Gott für König und Vaterland die waffenfähige Jugend Deutschlands sich erhob, seine Freiheit zu erringen. So, meine Verehrtesten, so ist es auch mit dem jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf beschaffen, es ist ein Werk des gediegenen deutschen Fortschritts. Was der Deutsche von jeher für das schönste, für das edelste Eigenthum erachtet hat, die Ehre, das ist es, was dieser Gesetz-Entwurf bewahrt wissen will, nicht bewahrt durch die Entscheidung Fremder, sondern durch die Entscheidung seiner Standesgenossen. Wenn der Angeklagte zitternd vielleicht vor den Schranken des englischen Gerichts steht und der Richter fragt, wie willst Du gerichtet seyn, so ist die Antwort: Nach den Gesetzen meines Landes, von den Genossen meines Standes! Das ist es, was das Gesetz will. Dieser Gesetz-Entwurf ist, wie ein früherer Redner sagte, ein Menschenwerk, wir werden an seinen Einzelnheiten vielleicht dies oder jenes mißbilligen, wir werden es anders wünschen, aber sein Geist ist ein Geist des Lebens, und den werden wir pflegen. Es theilt sich das Gesetz sichtbar in zwei ganz von einander verschiedene Theile, in den Theil, welcher von dem Verlust, und in den Theil, welcher von der Suspension der ständischen Rechte handelt. Wenn wir diese verschiedenen Theile nicht fest ins Auge fassen, wenn wir nicht genau sondern, was Verlust und Suspension ist, so können wir uns sehr leicht verirren. Lassen wir den zweiten Theil jetzt bei Seite, und ich wiederhole, ich werde die Geduld der Versammlung nicht noch länger auf die Probe stellen, sondern mich begnügen, das Prinzip des Gesetzes so klar als es mir vorschwebt, nochmals zur Erörterung zu bringen.

Dieses Prinzip ist im ersten Paragraph niedergelegt, und ich erkenne in seiner ersten und zweiten Position die Heiligkeit des richterlichen Ausspruchs an. Wohl wissen wir Alle, daß der Richter irren kann. Betrübend genug ist die große Zahl, namentlich von Kriminalfällen aller Zeiten und Länder, in denen dem Irrthum der Richter traurige Opfer fielen. Dies ist aber etwas, was in dem Verhältniß der menschlichen Natur, in dem Verhältniß der Bildung eines jeden Volkes, in der Schwäche aller derer liegt, die, das Gesetz in der Hand, über Verhältnisse urtheilen sollen, in denen so oft Irrthum und menschliche Schwäche sich ergeben. Aber wenn wir diesen Ausspruch nicht heilig halten, so gerathen wir in die Sphäre der Willkür; darum rechtfertigt sich das Gesetz in dieser Beziehung wohl von selbst. Ob ein Ausspruch erfolgt von einem Civil- oder Militärgericht, so ist dies insofern gleichgültig, als das preußische Heer nichts Anderes ist, als der Theil des Volkes, den das Gesetz und der König unter die Waffen rief.

Die Kommunal-Verhältnisse sind im dritten Passus des §. 1 erwähnt. Die Rheinprovinz scheint in dem, was dort gesagt ist, keine genügende Garantie zu finden. Ich glaube, diese Ansicht theilen nicht alle Provinzen der Monarchie; doch willig und gern gewiß wird, wenn die Rheinprovinz hier eine Modifikation befürwortet, von Seiten der übrigen Provinzen, was dort sich als billig herausstellt, unterstützt und ihm beigetreten werden.

Aber das Wichtigste ist der vierte Moment, und es ist eine herrliche Bürgschaft dessen, was das Gesetz will. Die Standesgenossen sollen urtheilen, aus dem Innersten ihrer moralischen Natur, aus dem inneren sittlichen Bewußtseyn, darüber, ob der oder jener würdig ist, das höchste Recht zu üben, was der Staatsbürger üben kann, oder ob er dessen nicht würdig ist. Wo vermag die große Masse von Verschlingungen den Maßstab anzugeben, der sich zur richtigen Entscheidung eignen möchte? Wie oft empört sich das innerste Gefühl eines Menschen, und doch vermag er nicht hinzutreten vor den Richter und zu sagen, den schuldige ich an. Aber das Bewußtseyn des Volkes, wenn es die wahre Stimme Gottes ist, wird wahrhaftig auch den Sünder im Verborgenen finden. Darum ist auch wohl Niemand in dieser Versammlung, der diese Position im Allgemeinen anfechten wird, sondern nur aus der besonderen Rücksicht, daß es die Frage ist, was unter dem Ausdruck Standesgenossen zu verstehen sey. Allein, erkennen wir uns alle für Standesgenossen an! und diese Versammlung ist stolz darauf, vom Ersten bis zum Letzten, dies auszusprechen. Aber jede Genossenschaft verlangt nach einer Organisation, wenn sie nicht in sich selbst zerfallen soll, wenn das Interesse des Einzelnen nicht durch das Interesse eines Anderen vernichtet werden soll. Eine solche Organisation hat unser Vaterland, wir besitzen sie in der Kommunal-Verfassung, in der kreisständischen Verfassung, in der provinzialständischen Verfassung und endlich durch den erhabenen Willen unseres Monarchen in dieser hohen Versammlung. Wie nun, sollte der, den die geringe Versammlung ausschließt, befähigt seyn, einer andern höheren anzugehören? Wie sollte aber irgend ein Stand der Organisation von einem anderen getrennt operiren, wie sollte er in seinen Operationen dem anderen Stande vorgreifen, wie könnte er sich anmaßen, kategorisch über gewisse Begriffe von Ehre zu urtheilen? Erinnern wir uns an das, was früher in den Städten die Innungen so fest hielt, mit welcher Strenge verfahren wurde, wenn es sich darum handelte, in eine Innung Zutritt zu erhalten; eben so war es auch mit anderen Corporationen. Mögen sich die Stände wechselseitig ehren, die Ehre eines einzelnen Standes ist auch die Ehre des anderen. Deshalb fügen wir uns dem Gesetze.

Wirklicher Geheimer Staats- und Kabinets-Minister von Thile: Ich habe nur wenige Worte zu sagen, die von der Ministerbank allein ausgesprochen werden können. Wir haben von Tendenzen gehört, die bei der Verwaltung die Räthe der Krone gehabt haben, bei Vorlegung dieser Propositionen. Ich muß erklären, daß wir nur eine Tendenz gehabt haben, nämlich, die Ehre der Versammlung der preußischen Stände so hoch zu stellen wie möglich. Das ist die einzige Tendenz, deren wir uns bewußt sind. Ich und meine Herren Collegen haben diese Ueberzeugung noch in diesem Augenblick, daß die Versammlung diese Tendenz so dankbar seyn wird, freudig anzuerkennen. Es ist nun die Frage, ob in dem Gesetz-Entwurf der Propositionen, wie sie vorgelegt sind, zu scharf oder zu lar gewesen ist. Ich glaube, wenn wir die Wahl gehabt hätten, zu scharf oder zu lar zu seyn, so würde man uns einen Vorwurf von Seiten der Versammlung haben machen können, wenn wir das letztere gewesen wären. Je strenger wir in den Prinzipien, die wir vorgelegt haben, gewesen sind, desto mehr haben wir es seyn müssen, eben aus der Quelle, aus der die ganze Sache hervorgegangen ist, aus dem Gefühl, daß die Ehre der Preußischen Stände nicht hoch genug gestellt werden kann. Die Verwaltung hat sie in die Hände der Versammlung legen wollen, so rein und makellos als möglich, und ich würde mir einen Vorwurf daraus machen, wenn ich meine Stimme dazu gegeben hätte, einen Paragraphen wegzulassen. Es ist die Rede von Ehrengerichten gewesen, und es wurde erwähnt, wenn Jemand wegen Dienstvernachlässigung von einem Ehrengerichte bestraft worden wäre, so könne ihn dies nicht zur ständischen Mitgliedschaft unwürdig machen. Das beruht auf einem Irrthum, da Dienstvernachlässigungen nicht vor Ehrengerichte gezogen werden, denn diese haben nur diejenigen Handlungen vor ihrer Ressort zu ziehen, die ehrenwidrig sind, und wenn ein Offizier wegen solcher Handlungen in der Armee zu dienen und die Königliche Uniform zu tragen verlustig geworden ist, ich appellire an das Gefühl der Versammlung und frage, ob sie glaube, daß solch ein Mitglied mit Ehren in ihren Versammlungen sitzen könne. Als die Ehrengerichte von Sr. Majestät dem Könige gegeben worden waren, hat die Armee sie mit lebhaftem Danke empfangen, weil sie durchdrungen war von dem Gefühl, daß des Königs Majestät sie voll Mitgefühl seiner Armee für die Ehre des Offizierstandes gab. Diese Gefühle hat auch die Verwaltung hier gehabt, als sie diese zur Prüfung vorgelegt hat, ich für meine Person vertraue dem Resultate dieser Berathung vollkommen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß dies, was sie ausgesprochen haben, bei den meisten in der Versammlung Anklang finden wird.

Abg. von Wolff-Metternich: Auf die Integrität des Rufes der Unbescholtenheit zu halten, mit Sorgfalt zu wachen, wird immer mehr und mehr als Nothwendigkeit und tiefgefühltes Bedürfniß erkannt werden, je nachdem unser öffentliches, ständisches und politisches Leben sich entwickelt und entfaltet. Es bekundet sich darin ein in dem deutschen Volks-Charakter tief liegendes, schönes Gefühl, das Gefühl für Ehre und Sitte. Dieses Gefühl nach Möglichkeit zu wecken und zu nähren, das, dächte ich, muß Jedermann sich besonders angelegen seyn lassen. In früherer Zeit, wo unser gesellschaftlicher Zustand mehr und mehr von korporativem Leben durchdrungen war, waren es die Zünfte und Corporationen, die darauf hielten, daß Ehre und Sitte aufrecht erhalten wurden. An deren Stelle sind die ständischen Corporationen getreten, und es ist ihre ganz besondere Pflicht, darauf zu sehen, daß das, was bei unseren Altvordern überwacht wurde, auch von Seiten der ständischen Corporation wahrgenommen werde. Daß man in diesen ständischen Corporationen gerade die Standesgenossen zu Richtern über Ruf und Ehrbarkeit gemacht hat, erkenne ich als einen Vorzug des vor uns liegenden Gesetzes an. Ich erkenne um deswillen einen Vorzug darin, weil diese Einrichtung eine entschieden germanische ist, weil sie aus germanischen Einrichtungen hervorgegangen ist. Man hat es in Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sey, zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre einen Unterschied zu machen. Meine Herren, die Verschiedenheit in den gesellschaftlichen Schichten, die sich im-

mer mehr und mehr vergrößert, bedingt nothwendigerweise verschiedene Anschauungsweise. Anders ist der Standpunkt eines Handwerkers, anders der eines Soldaten, und mit dem Dichter zu reden: „Mit Helm und mit Gewehrgehänge schließt er sich an eine andere Menge, und hat einen anderen Menschen angezogen.“ Wir sehen, daß keine Wahrheit tiefer und reicher an Konsequenzen ist, als diejenige, die uns das lehrt, daß uns die Welt gerade so dünkt, wie wir sie anschauen. Ein absoluter Begriff von Ehre läßt sich nicht feststellen. Wir müssen zur Feststellung dieses Begriffes an unsere Gefühle appelliren und wenn diese verschieden sind, an die Verschiedenheit unseres Standpunktes, und es wird unmöglich seyn, einen absoluten Begriff darüber zu geben. Um eines Beispiels zu gedenken, so hat uns ein Mitglied aus der Rheinprovinz vorher darauf aufmerksam gemacht, daß die Verweigerung eines Duelles nicht absolut unehrbar ist. Hören wir, was ein Mann darüber sagt, der bereits seit sechs Jahren der Verwaltung eines großen Landes vorsteht, des Herrn Guizot. Er nennt das Duell eine Ergänzung der Civilisation und eine Garantie für das gesellschaftliche Zusammenleben. Ich versage mir, in Einzelnheiten des Gesetz-Entwurfs einzugehen. Ein Mitglied aus der Mark hat sich ausgesprochen in einer Weise, die ich theile, was ich in Bezug auf §. 3 nunmehr zu sagen mir vorbehalte. Im Allgemeinen hat der Gesetz-Entwurf meinen vollständigen Beifall, und ich trage kein Bedenken, in seinen wesentlichen Theilen dafür zu stimmen; weiter einzugehen auf die einzelnen Theile behalte ich mir vor, weil ich es nicht für gerechtfertigt halte, das zu wiederholen, was von anderen Rednern vielleicht besser als von mir gesagt worden ist.

Abg. von Bardeleben: Meine Herren, ich fühle, daß Muth dazu gehört, nach so ausgezeichneten Rednern hier aufzutreten. Ich würde mich meiner Stimme begeben haben, wenn ich einen Redner gehört hätte, der in dem Resultat, zu dem ich gelangt bin, mit mir einverstanden gewesen wäre. Meine Herren, der Zweck des vorliegenden Gesetzes kann nur der seyn, ständische Versammlungen gegen den Eintritt bescholtener Personen schützen. Wie aber schon ein geehrter Redner erwähnt hat, der Begriff von Bescholtenheit ist sehr vague, und so liegt darin eben die Schwierigkeit, ein Gesetz zu entwerfen, welches dem Zweck ganz entsprechen würde. Wenn ich nun die Kriterien, die in dem Gesetz für die Bescholtenheit enthalten sind, und die in verschiedenen Bestimmungen stehen, einer kritischen Beurtheilung unterwerfe, so kann ich nicht finden, daß dieselben den Begriff der Bescholtenheit richtig darstellen. Es kann das in einer Kriminal-Untersuchung gefällte Urtheil die Ehrenrechte absprechen, ohne daß dadurch die Bescholtenheit der Person, welche von dem Urtheil betroffen ist, nothwendig bedingt wird.

(Er liest vor §. 1 a.)

Ich kenne in einem politischen Prozeß, daß ein Mann, der der höchsten Achtung aller seiner Bekannten und des ganzen Publikums genossen, der National-Kokarde für verlustig erklärt worden ist; er dürfte also hier in diese Versammlung nicht eintreten, obgleich es ein Mann ist, der die höchste und allgemeinste Achtung im ganzen Lande genießt. Was in Nr. 2 das militairische Ehrengericht anlangt, bin ich ebenfalls der Meinung, daß unsere militairische Einrichtung so hoch steht, wie irgend eine in ganz Europa, dessenungeachtet kann ich mich nicht der Meinung anschließen, daß jeder Theil dieser Einrichtung vollkommen ist. Namentlich ist dieses nicht der Fall in Betreff der Einrichtung der Ehrengerichte. Ich habe neuerdings gesehen, daß die achtungswerthesten Männer in Folge der Erkenntnisse der Ehrengerichte aus dem Offizierstande haben ausscheiden müssen. Ich frage, ob es nicht der ganzen Versammlung eine Ehre seyn würde, solche Männer, die sich trotzdem die allgemeine Achtung erhalten haben, in ihrer Mitte zu sehen. (Murren in der Versammlung.) Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich auch nicht mit den Ansichten der Versammlung übereinstimmen sollte. Ein Jeder hat hier das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen. Eben so muß ich mich ad 3 der Meinung anschließen, die schon frühere Redner ausgesprochen haben, daß auch hier Urtheile gefällt werden können, die nicht immer gerecht sind, und daß der Angeschuldigte einen Gerichtshof haben muß, an den er appelliren kann. Ich habe nun die Ueberzeugung, daß diesen Gerichtshof allein eine ständische Versammlung bilden kann, da über den Begriff der Bescholtenheit nur Standesgenossen entscheiden können. Eben so muß ich mich erklären gegen den §. 6, daß, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, sofort die Suspension erfolgen solle. Gegen die ehrenwerthesten Leute sind Kriminal-Untersuchungen eingeleitet worden, und ich will sie, die Beschuldigten, auch unabhängig von jeder möglichen Willkür machen. Den Standesgenossen allein kann auch hier nur die Befugniß zugestanden werden, über die Ehrenhaftigkeit eines Standesgenossen, im Fall, daß gegen denselben eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, zu entscheiden.

Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, daß Männer der vollkommensten Unbescholtenheit in politischen Kriminal-Untersuchungen verwickelt werden können, und dadurch also zur Ausübung ihrer Standesrechte nicht unwürdig werden können.

Ich werde mich nicht auf eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen im Gesetz-Entwurf einlassen, indem geehrte Redner vor mir schon den Gegenstand erschöpft haben. Nach der von mir gemachten Ausführung muß ich auf die Verwerfung des ganzen Gesetzes bis auf Nr. 4. des § 1. antragen.

(Liest den Paragraphen vor.)

„oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.“

Nur allein ständischen Versammlungen kann ich das Recht, über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder zu entscheiden, zugestehen.

Wirklicher Geh. Rath von Massow: Meine Herren, es ist mein Grundsatz, Wiederholungen zu vermeiden, und ich stände nicht auf diesem Platze, wenn ich nicht bei den Reden, die in meinem Sinne gehalten worden sind, und zwar den Gesetz-Entwurf zu vertheidigen, Einiges vermißt hätte, was ich mir anzuführen nun erlauben werde. Wir Alle stehen hier allein durch das Vertrauen unserer Kommittenten. Das Vertrauen hat uns hier hergestellt, keine andere Befähigung, keine andere Ernennung, wir können wir dieses Vertrauens würdig seyn und bleiben als durch die höchste unangetastete Ehrhaftigkeit. Es ist wohl wahr, daß Zweifel seyn können, über die Bescholtenheit und Unbescholtenheit; aber wo Zweifel vorwalten, da müssen wir vor Allem selbst darauf dringen, daß sie mit größter Strenge gelöst werden, und daß die Ehrhaftigkeit in dieser Versammlung eines jeden Einzelnen nie und nimmer angetastet werden könne. Wir haben, glaube ich, Sr. Majestät sehr zu danken, daß die Prüfung dieses Gesetzes in unsere Hände gelegt worden ist; ich glaube, davon haben wir so Gebrauch zu machen, daß wir streng gegen uns sind, strenger als in anderen Fällen. Von mehreren Seiten ist, wie wir gehört haben, das entgegengesetzte Prinzip als wünschenswerth anerkannt worden, und ich kann diesem keineswegs beitreten. Wir müssen hier streng seyn, und ich kann es nur achten, wenn in früheren Versammlungen dieselbe Strenge obwaltete, weil das Vertrauen uns bestellt und keine andere Befähigung, keine andere Ernennung. Ich erlaube mir anzuführen, daß von einigen Rednern die Tendenz angegriffen worden ist und zugleich auch angegriffen, in welcher Art die Behörden bei einzelnen Angelegenheiten, weil sie allein zu entscheiden hatten, die damals bestehende Verordnung angewendet hatten. Es ist angeführt worden, daß Fälle, die in der Art vorgekommen, zufällig sich auf Personen bezogen hätten, die der liberalen Partei angehörten, und es ist hiermit ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß die Behörden aus diesem Sinne die Maßregeln getroffen hätten. Es steht mir schlecht zu, etwas hinzuzufügen, im Namen der Stände fühle ich mich aber berufen zu sagen, daß ich die Tendenz ehre, und ich glaube, daß diese die Räthe der Krone geleitet haben, um die Ehre der Stände zu wahren. Ich erlaube mir ferner hinzuzufügen, daß, wenn etwas Anderes als das Interesse geleitet hätte, mehrere Fälle vorgekommen wären, daß man mit 2 oder 3 Personen nicht großen Einfluß habe üben können. Es ist ferner von einem Redner das Beispiel des englischen Parlaments angeführt worden. Wohl mag uns das in vielen Stücken als Vorbild dastehen, wir haben viel davon zu lernen, Niemand erkennt das mehr an als ich, das wird uns aber das Ausland nie zum Vorwurf machen, wenn wir hier strenger gegen uns selbst sind, als in anderen Ländern. Aus dem Grunde trete ich dem Gesetz-Entwurf bei und stimme für das, was der Abgeordnete von Manteuffel gesagt hat.

Abg. von Manteuffel: Ich habe auf einige Einwendungen und Anfragen, die mir gemacht worden sind, etwas zu erwiedern und wende mich zunächst an einen geehrten Redner aus der Rheinprovinz, welcher den §. 5 in dieser Verordnung getadelt hat. Ich gebe ihm zu, daß der Paragraph nicht gründlich gefaßt ist, erlaube mir jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph bereits eine angemessene Abänderung durch die Abtheilung gefunden hat, eine Abänderung, der ich mich nur anschließen kann. Derselbe Abg. hat aus dem Umstand, daß ich den Punkt 2, wo von militärischen Ehrengerichten die Rede ist, übergangen habe, gefolgert, ich wüßte nichts zu seiner Vertheidigung zu sagen. Ich muß mich anklagen, diesen Punkt übersehen zu haben, und ich brauche wohl nicht darauf zurückzukommen, da schon mehreres beigebracht worden ist, was mir aus der Seele gesprochen ist, Ehrenhaftigkeit, Wehrhaftigkeit wiederhole ich von ganzem Herzen. Ein anderer Abg. aus Preußen fordert meine Erklärung darüber, was ich damit gemeint, wenn ich gesagt habe, der Vorwurf, daß nach Ständen unterschieden wäre, treffe die Gesetzgebung überhaupt. Ich erläutere diese Bemerkung dadurch, daß ich anführe, es sollte dies eine Entgegnung seyn auf das, was von dem Redner aus der Rhein-Provinz gesagt, des Inhalts, es sey verwerflich, daß man von Ständen überhaupt spreche in der Art, daß man an mittelalterliche Ideen, an Pfahl-Bürger erinnert würde; dem wolle ich entgegentreten. Es ist den Gesetzen nach der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht bestimmt genug die Kriterien angeben, wenn die Bescholtenheit eintreten soll. Ich glaube, das beruht auf einer Unmöglichkeit, gerade die Nr. 4 ist auf solche Fälle berechnet, wo das richterliche Ermessen nicht hindringen kann, gerade für diesen Fall ist das Urtheil der Standesgenossen vorgeschrieben. Wir Alle sind Menschen und sind vielem Irrthum ausgesetzt. Die Fälle sind nicht selten vorgekommen, daß ehrenhafte Leute durch Leidenschaften moralisch verderben, das ist dann ein Zustand, der es unmöglich macht, sie unter ehrenwerthen Männern zu dulden. Dergleichen Fälle unterliegen keineswegs nur der richterlichen Entscheidung, und für diese Fälle ist der Paragraph, und ich glaube, daß wir dabei bestehen müssen, wenn das Gesetz keine Lücken haben soll. Es gibt Fälle, in denen Richter über die Unbescholtenheit nicht entscheiden könnten, und dann muß auch durch die Vollständigkeit des Gesetzes zu erreichen seyn, auf welche andere Weise die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festgestellt wird. Wir sind auf das Beispiel von England und O'Connell verwiesen worden.

Meine Herren, ich achte England sehr hoch und würdige auch die Stellung, die O'Connell im Parlamente eingenommen hat; aber hüten wir uns, daß wir nicht in Nachahmungssucht verfallen, wir können leicht zur Karikatur werden. Wir stehen auf dem gesetzlichen Boden, auf dem wir uns wohl befinden, den sollen wir nicht verachten, auf ihm sollen wir fortbauen mit Ruhe und Sicherheit, wir wollen England als Muster uns nehmen, aber nicht als Beispiel, dem man unbedingt nachfolgen müsse. Ich muß noch auf eine Bemerkung zurückkommen. Ein Redner hat am Schlusse seiner Rede auf den Beruf der Stände hingewiesen und diesen als solchen bezeichnet: Sie hätten der Krone die Wahrheit zu sagen. Ich stimme dem vollkommen bei, ich glaube aber, daß ihr Beruf ein höherer, schönerer ist, zu dem sich Jeder aus der Versammlung gern bekennt; aber ich frage, in welcher Verbindung hat der Abg. diese Worte gesagt? Er hat gesagt, es müsse, weil die Stände diesen Beruf hätten, Sr. Majestät gesagt werden, daß der Richterstand sich des Vertrauens im Lande nicht mehr erfreue. Dem muß ich widersprechen, darin erkenne ich keine Wahrheit. Ich weiß, daß verschiedene Landtage petitionirt haben, wegen des Gesetzes vom Jahre 1844, ob mit Recht oder Unrecht, das lasse ich dahingestellt seyn; aber meines Erachtens hat noch kein Landtag ausgesprochen, daß das Vertrauen zu den Gerichten erschüttert sey. Ich glaube, wenn wir einerseits den Beruf haben, dem Könige die Wahrheit zu sagen, so müssen wir uns sehr hüten, irgend einen Stand, der als solcher in dieser Mitte nicht vertreten ist, in ein unrichtiges Licht zu stellen. Wenn wir unsere Gesetzgebung weiter ausbilden, so ist es, nach meinem Erachten, und ich glaube, die Mehrzahl wird mir beistimmen, nothwendig, daß wir auf nahegelegene Gebiete dieser Gesetzgebung Rücksicht nehmen und daran anknüpfen, Eines aus dem Andern herleitend. Man hat es heftig angegriffen, daß die Entziehung des Gemeinderechtes auch die Entziehung des ständischen Rechtes zur Folge haben solle; das ist aber ein Theil der Gesetzgebung, daß unter Umständen Jemanden das Gemeinderecht entzogen werde, die der Rhein-Provinz zur Begutachtung vorgelegen hat. Dagegen ist nichts eingewandt worden. In ein bestehendes Gesetz sollen wir ein anderes hinstellen, welches mit ihm im Widerspruche steht, und Widerspruch ist es, wenn der, der das Mindere nicht ausüben darf, zum Höheren berufen wird.

Abg. Tschocke: Meine Herren, es kann als gewagt angesehen werden, daß ich, nach so vielen glänzenden Reden, nach so vielen Vorträgen, nach einer so ausführlichen Beleuchtung des Gesetzes im Ganzen, wie im Einzelnen, es noch wage, meine Stimme zu erheben. Ich werde aber in Folge dessen, daß das ganze Gesetz schon erläutert worden ist, mich nur sehr kurz fassen und erlaube mir nur etwas Generelles nach meiner Ansicht anzuführen. Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich mich mit den in dem Gesetz-Entwurf aufgestellten Kriterien nicht einverstanden erklären kann, mit Ausnahme des §. 4, der über die Anerkenntniß der Ehrenhaftigkeit, ein Urtheil zu fällen, spricht. Diese Bestimmung hat in den Kreis-Ordnungen Schlesiens und Westfalens bestanden, und ich habe nicht gehört, daß Mißbräuche entstanden wären; wenn aber mehrere Passus hinzugetreten sind, 1—3, so kann ich mir nicht erklären, warum dies geschehen ist, weil mir keine Erfahrung beiwohnt, daß diese nöthig gewesen wären. Aber Etwas ist, was in diesem Entwurf berührt ist, und wodurch nach meinem Erachten das den Provinzen gewährte Vertrauen geschmälert worden ist. Es war ihnen bisher überlassen, ihre Ansichten und Urtheile über etwaige Verdächtigungen auszusprechen, und nun treten Bestimmungen hinzu, die, wenn das Gesetz emanirt wird, nicht übergangen werden dürfen; ich überlasse Ihnen, zu beurtheilen, ob es an der Zeit sey, das Vertrauen zu schwächen, oder ob sich nicht vielfach die Meinung ausgesprochen hat, auch seitens der Regierung Vertrauen dem Volke zu erweisen, ihm noch mehr Vertrauen zu geben, als es bisher der Fall gewesen. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß das preußische Volk sich überall so verhalten, daß es dieses oder eines größeren Vertrauens sich würdig gezeigt hat. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß dies Vertrauen zum Richterstande nicht mehr das frühere sey, und er ist von einem nachfolgenden widerlegt worden. Meine Herren, hierüber mögen die Ansichten verschieden, individuell genannt werden. Ich glaube aber gerade über die Stimmung des Volkes in der Provinz, in der ich lebe und webe, ein Urtheil zu haben und muß das bestätigen, was von einem Abgeordneten aus Preußen angeführt ist (mehrere Stimmen: Nein); ich schließe meinen Vortrag, indem ich mich gegen das Gesetz erkläre, mit Ausnahme von §. 4.

Justizminister Uhden: Es ist von zwei Seiten der ehrenhafte Stand der Richter angegriffen worden, indem man behauptet hat, daß er durch ein Gesetz, welches 1844 erlassen, wankend in seiner Treue geworden wäre, daß er gegenwärtig das Vertrauen des Publikums nicht hätte. Diese Beschuldigung muß ich durchaus zurückweisen. Ob das Gesetz eine Beschränkung erleiden solle oder nicht, das ist eine Sache, die hier nicht vorliegt. Ein Angriff aber, daß die Richter ihre Pflichten sollten verletzt haben, den muß ich entschieden zurückweisen.

Abg. von Hagenow: Welche Ansicht ich in Bezug auf den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, will ich unterlassen. Ich beziehe mich kurz darauf, daß ich in jeder Beziehung den Ansichten des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen beipflichte. Wenn ich dessenungeachtet das Wort nehme, so geschieht es auf eine Aeußerung, die ein Redner aus Pommern gemacht hat. Er findet nämlich, wenn Nr. 2 §. 1, „welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Litt. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt“ wegfiele, dadurch ein Rütteln an unserer Wehrverfassung ausgesprochen ist; dem kann ich nicht beitreten. Es ist nicht motivirt worden, und ich lasse mich ebenfalls nicht weiter darauf ein. Er sagt ferner, wer nicht wehrhaft, der sey auch nicht ehrhaft. Dem widerspreche ich entschieden. Ich thue es deshalb, weil ich glaube, daß in dem angezogenen Gesetz ein Mangel ist. Es steht nämlich darin: (liest vor.)

Ueber die Punkte ad a. und b. enthalte ich mich jedes Urtheils und billige sie vollkommen. Dann aber c. (liest vor.)

Ich finde diese beiden Passus mangelhaft, weil sie zu weitschweifig gefaßt sind und dem einzelnen Urtheil zu großen Spielraum lassen. Ich sage, wenn ich in Folge dieser beiden Passus wehrlos gemacht werden kann, so soll man mich in Beziehung auf meine politischen Rechte nicht ehrlos machen können. Ich hänge mit Leib und Seele an der Heer- und Wehr-Verfassung meines Vaterlandes. Ich habe meine

Aufnahme in das Offizier-Korps selber beantragt, und zwar darum, um so lange als möglich mich dem Dienste des Vaterlandes zu weihen. Dies kann mich aber nicht hindern, einzelnen mangelhaften Gesetzen, wenn sie mich meiner politischen Rechte allzu leicht berauben, entgegenzutreten.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Das Bedürfniß eines solchen Entwurfs, wie er hier vor uns liegt, erkenne ich in vollem Maße an. Ich würde keine Worte an Sie richten, da wir schon so viel darüber diskutirt haben, wenn ich nicht glaubte, einen Irrthum berichtigen zu müssen, wenn ich nicht glaubte, daß einige geehrte Herren mißverstanden worden sind, wenn ich nicht namentlich auch von Seiten des einen der Herren Minister darin bestärkt worden wäre, daß hier ein Irrthum vorliegt. Nachdem ich das Bedürfniß anerkannt habe, glaube ich nur noch mit wenigen Worten auf die einzelnen Bestimmungen zurückgehen zu müssen. Ich kann nicht der Meinung derer seyn, die da glauben, daß selbst in dem Falle, wenn durch ein Kriminalgericht die Verurtheilung stattgefunden hat, es noch einer besonderen Begutachtung der Standesgenossen bedürfe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir unsern Gesetzen und Richtern so viel als irgend möglich vertrauen müssen, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß einmal und zweitens andererseits auch das Erkenntniß der Standesgenossen die Prinzipien seyn müssen, von denen wir ausgehen, und, meine Herren, ich gehöre gewiß zu denen, die unseren Wehrstand, unsere militärische Verfassung in Ehren halten. Da, glaube ich, hat aber ein großer Irrthum vorgewaltet, deshalb eben, in Folge einer Aeußerung des Abgeordneten aus Pommern habe ich mich veranlaßt gesehen, darauf zu antworten. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß, das von einem Kriminalgericht ausgeht, eben so wie ein kriegsgerichtliches Erkenntniß zu beurtheilen ist, und daß wir dies denselben Bedingungen unterwerfen können. Aber wenn ich es hier mit einem ehrengerichtlichen Erkenntniß zu thun habe, mit dem Erkenntniß eines Ehrengerichts, wie es die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 festsetzt, so ist dies ganz etwas Anderes. Ich spreche ungern von meiner Person, aber der Gedanke, ein Ehrengericht ins Leben treten zu lassen, ist zum Theil von mir ausgegangen, ich bin der Erste gewesen, der im Jahre 1813 ein Ehrengericht für ein Landwehr-Regiment errichtet hat. Ich erkenne also das Bedürfniß, die Nützlichkeit und Wichtigkeit solcher Ehrengerichte wohl an, aber wenn aus diesem Gesetz hervorgeht, daß derjenige, der vielleicht einen Umgang pflegt, der mit den Begriffen seiner Standesgenossen nicht übereinstimmt, deswegen aus dem Dienst entlassen werden kann, daß, wenn Jemand aus moralischer oder religiöser Ueberzeugung es bedenklich findet, leichtfertig auf ein Duell einzugehen und gegen die allgemeinen Gesetze des Landes zu handeln, deswegen aus dem Dienste entlassen wird, so glaube ich nicht, daß wir den für bescholten halten können. Daher stimme ich dafür, daß der Satz 2 des §. 1 weggelassen werde, aber das kriegsgerichtliche Erkenntniß möge seine volle Wirkung haben. Ganz besonders wünsche ich, daß der Satz 4 des §. 1 fest gehalten wird. Darin erkenne ich auch einen wesentlichen Fortschritt. Was den Satz 3 betrifft, so kann ich den nicht beurtheilen, weil ich die Rhein. Gemeinde-Ordnung nicht kenne. Sollte darin vielleicht eine Gefahr liegen, daß aus Privatrücksichten Jemand vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen werden kann, was ich jedoch nicht weiß, so würde dies zu beachten seyn. Eine besondere Beruhigung liegt außerdem für mich darin, daß eine höhere Instanz stattfindet. Ich gehe nun zum §. 6 über; da würde ich denn allerdings das höchste Bedenken tragen, Jemanden, der ganz zufällig in eine Kriminal-Untersuchung gerathen wäre — ich bitte zu bedenken, daß ich irgendwie, ohne mein Verschulden, in eine Duell-Angelegenheit verwickelt wäre — soll ich denn deshalb nicht mehr fähig seyn, meinen Pflichten als Landstand nachkommen zu können, das scheint mir zu weit geführt; außerdem scheint mir der Satz 2 in Nr. 3 völlig überflüssig zu seyn, denn wenn die Versammlung nach Nr. 3 den Beschluß gefaßt hat, die Untersuchung eintreten zu lassen, so soll es auch geschehen können, so sollen auch die Rechte ruhen, und damit würden wir uns vollständig begnügen können; das ist Alles, was ich über den Gesetz-Entwurf zu sagen habe.

(Bravo.)

Abg. von Gaffron: Meine Herren! Die Ursachen, welche mich bewogen haben, diesen Platz aufzusuchen, sind größtentheils durch frühere Reden erledigt. Ich beschränke mich also auf wenige Worte. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß die belgische Constitution uns mehrere Beispiele vorzeigt; es ist ferner auf das englische Parlament hingewiesen worden. Ich kann dem nur beistimmen, was der Redner erwähnt, daß wir wohl Muster, aber keine Beispiele nehmen wollen; ich füge aber noch hinzu, daß es unser Beruf ist, auf unserem eigenen Boden uns fortzuentwickeln, daß wir Stände sind, keine Volks-Repräsentanten, aus dem ständischen Gesichtspunkt ist das Gesetz erlassen, und diesen Gesichtspunkt wollen wir festhalten. Was die Aeußerungen betrifft, die darüber ausgesprochen sind, als wenn das Ministerium in einer besonderen Tendenz das Gesetz erlassen hätte, ist zwar schon von der Minister-Bank widerlegt worden; ich glaube aber, es kann nicht genug wiederholt werden, daß der größte Theil der Versammlung diese Meinung nicht theilt. Was die einzelnen Momente des Gesetzes anlangt, so glaube ich, ist Passus 1, wonach ein richterliches Erkenntniß die Befähigung zur Standschaft ausschließt, wohl allgemein anerkannt worden. Was den zweiten anbelangt, die militärischen Ehrengerichte, so sehe ich ein, daß dies ein Punkt ist, der einer großen Erörterung bedarf, und ein hochverehrter Redner vor mir hat mit vieler Gründlichkeit und eindringlicher Beredtsamkeit erörtert, daß es gewagt ist, noch etwas hinzuzufügen. Ich muß aber bekennen, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, die militärischen Ehrengerichte sollen die Reinheit des Militärs aufrecht erhalten. Was in diesem Stande sich nicht rein erhält, wird sich auch in einer anderen Sphäre nicht rein erhalten, und darum müssen wir hier scharf und streng sondern. Ich will das Duell nur betrachten, und ich glaube, daß dies mit dem deutschen Wesen so verschmolzen ist, daß wir uns wohl hüten müssen, hierin die Sache anzutasten. Wie schon früher bemerkt worden ist, so ist zwischen Suspension und Verlust der Rechte ein großer Unterschied zu machen. Wenn die Kriminal-Untersuchung suspendirt, so ist zwar noch kein Antheil an dem Verbrechen ausgesprochen; wird er aber nicht freigesprochen, so frage ich: ob die Stände-Versammlung mit einem Manne zusammengesessen zu haben wünscht, der nachher eines ehrenrührigen Verbrechens bezüchtigt wird. Aus allen diesen Gründen kann ich nur für das Gesetz stimmen und wünsche, daß es angenommen wird.

Abg. Milde: Ich für meinen Theil befinde mich allerdings in einer Schwierigkeit, denn ich sehe ein, daß ich Vieles von dem, was bereits erwähnt ist, als Grund und Argumentation gebrauchen müßte, um mich gegen den Gesetz-Entwurf zu erklären. Ich erkläre mich aus zwei Gründen dagegen: nämlich, obgleich ich von vornherein nicht in Abrede stelle, daß eine wohlwollende Tendenz darin vorherrscht. Ich brauche das Wort Tendenz mit Willen und lege ein hohes Gewicht darauf, weil man nicht zugeben wollte, daß auch die Regierung politische Tendenzen haben könne. Sie wird aber in allen ihren Phasen, in Allem, was sich von ihr kundgibt, mehr oder weniger von Tendenzen geleitet. Solcher Tendenzen gibt es in jeder Gesetzgebung; da wir noch nicht Engel sind, sondern Menschen bleiben müssen, so werden wir auch Tendenzen finden. Abgesehen davon, muß ich meine Bedenken dahin aussprechen, daß in dem ersten Paragraphen der zweite Theil, der von einem hochverehrten Redner vor ganz kurzer Zeit angezogen worden ist, mir allerdings bedenklich zu sein scheint, und ich glaube, es würden diese Bedenken bekräftigt werden und eine allgemeine Zustimmung in der Versammlung haben, und wenn sich der Herr Landtags-Kommissarius auf einen Präcedenz-Fall stützt, so füge ich zu dem bereits erfolgten Antrage, die Akten über die Ausschließung des Abgeordneten Brust vom Provinzial-Landtage vorzulegen, noch die Bitte hinzu, auch die Akten in Sachen Johanny's zur Einsicht zu gestatten, damit wir sehen können, daß man wenn man auch die preußische Uniform auszieht, doch noch auf alle Ehren Anspruch machen kann, ob man in jenen Reihen bleibt oder in dieser Versammlung sitzt. Es ist ein schweres Ding um die Kritik der Ehrenhaftigkeit; namentlich aber die Kritik dessen, was wir für die Stände verlangen müssen von der Ehrenhaftigkeit eines Mannes, dieselbe von einem militärischen Ehrengericht interpretiren zu lassen, welches ganz verschiedene Begriffe und verschiedene Ansichten über das Leben hat, kann ich nicht billigen, da es von dem, was bei uns maßgebend ist, keine genügende Kenntniß hat, so gut wie wir von unserem Standpunkte aus bei jenem Stande vielleicht nicht die entsprechenden Grundsätze annehmen würden, deshalb bin ich gegen den zweiten Punkt.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so kann ich mir allerdings denken, daß Vertreter der Rheinprovinz ihre Bedenken geltend gemacht haben. Anders verhält es sich da, wo die gute alte Städte-Ordnung von 1808 gilt, dort haben wir ein Kriterium, welches w.. vollkommen und mit allem Rechte anlegen können, ob sich Jemand verächtlicher oder niederträchtiger Handlungen schuldig gemacht hat. Wenn er dies gethan hat, so verliert er das Bürgerrecht und das der Standschaft. Anders verhält es sich am Rhein, wo allerdings Subtilitäten bestehen oder introduzirt sind, die dem Einen oder Anderen der im Gemeinde-Rathe sitzt, eine breite Basis geben, um darüber zu entscheiden, ob Dieser oder Jener ausgeschlossen werden soll. Was den §. 3 betrifft, der, so viel ich weiß, noch nicht angezogen worden ist, so ist darin etwas sehr Merkwürdiges enthalten, nämlich, daß, wenn ein Einzelner irgendwie dem Vorsitzenden der Versammlung Anzeige gemacht hat, daß ein Mitglied zu exkludiren sey, daß dann die Anfrage von zwei Dritteln der Anwesenden verneint seyn muß, um die Untersuchung anzustellen. Dies ist eine bedenkliche Sache, und ich erwähne es blos diskursorisch, damit es bei der Debatte über den betreffenden Paragraphen erörtert werden kann. Ich komme auf den §. 6, der mir von der größten Wichtigkeit zu seyn scheint, weil mir Fälle bekannt sind, wo das ständische Recht geruht hat, weil gegen eine Person die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden war. Vor ein paar Jahren war ein Entwurf zum Kriminal-Gesetzbuch vorgelegt worden, welcher sich nicht des allgemeinen Beifalls der Stände zu erfreuen gehabt hat. In meiner Provinz war ich Mitglied der Kommission, welche sich vor Eröffnung des Provinzial-Landtags damit zu beschäftigen gehabt hat, und im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit vorhanden ist, dies Gesetzbuch eingeführt zu sehen, wodurch bei Einleitung einer Kriminal-Untersuchung die größte Verwickelung herbeigeführt werden kann, wenn darauf die Ausübung der ständischen Rechte ruhen soll, erwähne ich nur diskursorisch, daß darin die Rede gewesen ist, daß, wenn man von einem auswärtigen Fürsten etwas gesagt hat, was ein Dritter ihm hinterbringt, so kann man auf eigenem Boden, in seinem eigenen Vaterlande zu einer fiskalischen Untersuchung gezogen werden. Es sind also Eventualitäten vorhanden, daß ich zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden kann, ohne gegen mein Vaterland gehandelt zu haben. Ich gehe einen Schritt weiter; wir haben die Preß-Gesetzgebung des deutschen Bundes, wir wissen, daß nach den Karlsbader Beschlüssen über Jedem von uns, der die Feder ergreift, das Schwert des Damokles hängt; wir wissen, daß diese Beziehung ernstlich ist, und daß ich wegen Preßvergehen, die ich gegen einen anderen Staat begangen habe, zur Untersuchung gezogen werden kann; daß ich also für eine Sünde, die ich nicht gegen das Vaterland begehe, meiner ständischen Rechte im Vaterlande quitt gehen kann. Dies ist mir zu viel, und ich möchte nicht, daß die Strafe, die auf mein Versehen folgt, eben so groß seyn soll, als die Vermuthung es ist, daß ich solches Verbrechen begangen habe. Es ist auf allen Landtagen zur Sprache gekommen, daß Mitglieder, die zur Kriminal-Untersuchung denunzirt waren, von dem Landtage zeitweise ausgeschlossen waren. Solche Mitglieder werden wissen, was es heißt, bei ehrenhafter Gesinnung nicht vollkommen freigesprochen zu seyn, und sie werden uns sagen, ob es nicht eine große Härte involvirt, Jemanden zu exkludiren gegen den blos ein gewöhnliches Preßvergehen vorliegt. Ich behalte mir vor, bei Erörterung der einzelnen Paragraphen darauf zurückzukommen, bitte aber, principaliter das kurze Amendement anzunehmen, daß die Standesgenossen allein befähigt seyn können, Jemanden von seinen ständischen Rechten auszuschließen.

Landtags-Kommissar: Es ist von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, der Wunsch geäußert worden, daß ich in gleicher Art, wie ich mich bereit erklärt habe, die Akten in Betreff der beanstandeten Zulassung eines rheinischen Deputirten zum letzten Provinzial-Landtage der Versammlung zur Einsicht vorzulegen, auch gewisse Akten in Sachen „Johanny" vorlegen möchte. Ich weiß nicht, welche Beziehung diese Akten zu dem vorliegenden Fall haben sollen. Bei dem Ministerium des Innern liegen keine anderen Akten darüber vor, als diejenigen, wonach ein gewisser Johanny zum Deputirten gewählt ist, ohne den zehnjährigen Besitzstand nachweisen zu können, daß von Sr. Majestät dem Könige die für diesen Fall nöthige Dispensation nicht ertheilt ist und deshalb eine neue Wahl hat angestellt werden müssen. Wie diese Akten in Beziehung auf den vorliegenden Fall nützlich seyn könnten, weiß ich nicht, wenn aber die Versammlung wünscht, dieselben einzusehen, so sollen sie ihr vorgelegt werden. (Nein, nein). Es ist weiter hervorgehoben worden, daß die Städte-Ordnung, die alte gute Städte-Ordnung, wie sie genannt worden (ich weiß nicht, ob dies dem Gegensatz einschließen soll, daß die neue schlecht sey), Vorschriften enthalte, welche es rechtfertigen, daß diejenigen, welche das Bürgerrecht verloren hätten, nicht in der Stände-Versammlung sitzen können; in der rheinischen Gemeinde-Ordnung möchten Subtilitäten eingeführt seyn, die es bedenklich machten, ihr eine gleiche Wirkung zuzugestehen. Um diese Bedenken zu beseitigen, erlaube ich mir, die betreffenden Stellen vorzulesen, welche in der alten guten Städte-Ordnung, und die, welche sich in der rheinischen subtilern Gemeinde-Ordnung befinden.

Es heißt darin

(liest vor).

Ich finde nicht, daß dies subtil gehalten, sondern daß die Vorschrift deutlich ausgesprochen ist.

Eine Stimme. Ich bitte auch den §. 71 vorzulesen.

Landtags-Kommissar: Ich überlasse diese Verlesung dem Herrn Deputirten.

(Dies geschieht).

Landtags-Kommissar: Wir haben den Paragraph gehört, aber auch gehört, daß er zu der vorliegenden Frage nichts enthält.

Aus meinen Verlesungen aber ergibt sich, daß im Wesentlichen die Bestimmungen der rheinischen (so auch der westfälischen) Kommunal-Ordnung denjenigen der älteren und neueren Städte-Ordnung entsprechen, und ich glaube, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf ganz konsequent war, wenn er verfügte, daß Personen, welche das Gemeinderecht und Bürgerrecht verloren haben, auch eo ipso das Ständerecht verlieren müssen. Daß es Mittel der Restitution gibt, versteht sich von selbst. Es kann Jemand von dem Bürger- und Gemeinderecht suspendirt und wieder restituirt werden; dann ist er auch wieder befähigt, in die Standschaft einzutreten. Ich muß hinzufügen, daß eben diese Gesetze, und namentlich die rheinische Gemeinde-Ordnung, die Bestimmung enthalten, daß derjenige, welcher sich in Kriminal-Untersuchung befindet, sein Bürgerrecht pro tempore verliert; konsequent dieser Bestimmung, mußte vorgeschrieben werden, daß, so lange die Bürgerrechte suspendirt sind, auch die ständischen Rechte ruhen müssen. Da ich einmal aufgestanden bin, so habe ich noch ein paar Worte bezüglich der Aeußerung eines früheren Redners hinzuzufügen. Es ist behauptet worden, daß das Gouvernement sich bei diesem Gesetz eiaen Einfluß vorbehalten habe, um nach Umständen mißliebige Personen aus den ständischen Versammlungen entfernen zu können. Es ist dabei angedeutet, daß dies schon früher geschehen, und daß vielleicht der Zufall es gewollt habe, daß dies nur Personen betroffen habe, die sich in der oppositionellen Richtung befunden hätten. Mir sind dergleichen Fälle nicht bekannt, und muß ich deren nähere Bezeichnung erwarten. Ich weiß nur einen Fall, der sich in der Rhein-Provinz im Jahre 1837 zugetragen hat, wo der Landtags-Kommissar einen in Kriminal-Untersuchung befindlichen Deputirten nicht einberief, und es hat sich auf dem ganzen Landtage keine einzige Stimme erhoben, welche dieses Verfahren angefochten hätte. Der in derselben Provinz im Jahre 1845 vorgekommene Fall ist bereits erwähnt, welcher angefochten und durch einen Bescheid Sr. Maj. des Königs erledigt ist. Derselbe ist die Veranlassung zu einem Gesetz, durch welches das Gouvernement sich aller Mittel, in dieser Beziehung einzuwirken, für die Zukunft entäußern will; ich sage aller Mittel, denn auf die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hat die Verwaltung keinen Einfluß, sie kann denunziren, aber nur das Gericht kann erkennen, ob eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten sey. Dies gilt im vollsten Maße in der Provinz, von welcher dieser Einspruch erhoben ist. Nach der älteren preußischen Gesetzgebung steht der Verwaltung eben so wenig ein Einfluß zu, nur die höchste Justiz-Behörde hat einen solchen Einfluß. Ich fordere aber Jeden auf, zu behaupten, daß dieses Recht gebraucht oder gar gemißbraucht worden sey. Wenn also Jemand von seinen ständischen Rechten suspendirt wird, weil er zur Kriminal-Untersuchung gezogen ist, so kann die Verwaltung darauf keinen Einfluß ausüben, sondern es ist die Entscheidung ganz in die Hände eines selbstständigen Richterstandes gelegt.

(Fortsetzung in der Beilage.)